Vereinssatzung des
TC 98 Weisendorf e.V.

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TC 98 Weisendorf e.V. Er hat seinen Sitz in 91085 Weisendorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2
Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
   Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
   - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich;
   - Errichtung Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen oder des Vereinsheimes;
   - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen;
   - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Gesamtvorstand um Aufnahme nachsucht.
   Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
   Der dem Gesamtvorstand gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
   Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
   Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der

Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Gesamtvorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

4. Ein Mitglied kann bei Missachtung der Platz- und Spielordnung (siehe § 9) – nach vorheriger Anhörung – vom Gesamtvorstand durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von **100,00 Euro** und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemaßregelt werden. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist nicht anfechtbar.
5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zuzustellen.

§ 4
Vereinsorgan

Vereinsorgane sind:
- der Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 5
Vorstand, Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
   1. Vorsitzenden
   2. Vorsitzenden
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem:
   Vorstand
   Kassenwart
   Schriftführer
   Jugendwart
   Sportwart
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) je allein vertreten.
4. Der Gesamtvorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Gesamtvorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Gesamtvorstandsmitglied hinzuzuwählen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand die Geschäfte des Vereins in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand führt und zum Abschluss von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 3.500,00 Euro für den Einzelfall sowie zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
7. Die Vorstands- und Gesamtvorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vorstands- und/oder Gesamtvorstandsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtspauschale ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte, Vertragsbeginn und Vertragsende ist der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) zuständig.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, nach Absprache mit dem Vorstand einen Anspruch auf Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier-/Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann stattfinden, wenn der Vorstand einberuft oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder sie schriftlich und unter Angabe der Gründe und Zwecke beim Vorstand beantragt.
2. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand im Amtsblatt des Marktes Weisendorf. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Gesamtvorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
4. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
   Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8

Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren, für nicht geleistete Arbeitsstunden und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9

Regelung des Spielbetriebs

Zur Regelung und Abwicklung eines ungehinderten Spielbetriebs gibt sich der TC 98 Weisendorf e.V. eine Platz- und Spielordnung.

§ 10

Weitere Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann die Datenschutzordnung sowie sonstige Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Arbeitsstundenordnung und Jugendordnung) mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 11

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
3. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Weisendorf mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12
Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich u. a. aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und dem Bayerischen Tennisverband e.V. (BTV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und/oder Funktionsträgern erhoben, verarbeitet und digital gespeichert. Der Schutz personenbezogener Daten wird in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

§ 13
Schlussbestimmung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.01.1998 beschlossen und nach Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 02.04.2019 bzgl. § 8 („für nicht geleistete Arbeitsstunden“ ergänzt) und § 12 (neu eingefügt) sowie am 29.04.2022 bzgl. §§ 2, 3, 5 bis 6, 10 und 12-13 geändert.